

Obergericht des Kantons Zürich

I. Zivilkammer



Geschäfts-Nr.: LZ260015-O/U

Mitwirkend: Oberrichter lic. iur. A. Huizinga, Vorsitzender, Oberrichterin
lic. iur. R. Hürlimann und Ersatzoberrichter lic. iur. T. Engler
sowie Gerichtsschreiberin MLaw N. Paszehr

Beschluss vom 26. Juni 2026

in Sachen

A._____,

Kläger und Berufungskläger

gegen

B._____,

Beklagter und Berufungsbeklagter

vertreten durch C._____

betreffend **Abänderung Unterhalt**

**Berufung gegen ein Urteil des Einzelgerichts am Bezirksgericht Dietikon
vom 13. Mai 2026 (FK260011-M)**

Erwägungen:

1.1. Mit Eingabe vom 10. Dezember 2025 (Datum Poststempel: 2. Januar 2026) reichte der Kläger und Berufungskläger (fortan Kläger) eine Klage betreffend die Anpassung von Unterhaltsbeiträgen beim Bezirksgericht Brugg ein (Urk. 3), welches mit Entscheid vom 16. Februar 2026 auf die Klage nicht eintrat und diese im Sinne von Art. 143 Abs. 1^{bis} ZPO zuständigkeitshalber an das Bezirksgericht Dietikon weiterleitete (Urk. 4). Mit Verfügung vom 25. Februar 2026 (Verfahren mit Geschäfts-Nr. FK260006-M) trat das Bezirksgericht Dietikon auf die Klage ebenfalls nicht ein und leitete die Klage gestützt auf Art. 143 Abs. 1^{bis} ZPO zuständigkeitshalber an das Bezirksgericht Aarau weiter (Urk. 2/1). Mit Entscheid vom 11. März 2026 fällte das Bezirksgericht Aarau einen Nichteintretensentscheid und wies die Klage an das Bezirksgericht Dietikon zurück zwecks Abwartens, ob der Beklagte sich auf das Verfahren am Bezirksgericht Dietikon im Sinne von Art. 18 ZPO einlasse (Urk. 1). Darauf wurde das vorinstanzliche Verfahren (Geschäfts-Nr. FK260011-M) eröffnet. Mit Verfügung vom 13. Mai 2026 trat die Vorinstanz auf die Klage nicht ein (Urk. 5 S. 5 = Urk. 9 S. 5).

1.2. Dagegen erhob der Kläger mit Eingabe vom 12. Juni 2026 Berufung. Darin ersucht er um eine faire Beurteilung seiner finanziellen Situation und um sachliche Prüfung seines Antrags auf Herabsetzung des Unterhalts (Urk. 8). Daraus kann geschlossen werden, dass er die Aufhebung des vorinstanzlichen Entscheides und Behandlung seiner Klage durch die Vorinstanz beantragt.

1.3. Da sich die Berufung – wie nachfolgend aufzuzeigen sein wird – sogleich als offensichtlich unbegründet erweist, erübrigen sich weitere Prozesshandlungen (Art. 312 Abs. 1 ZPO).

2.1. Mit der Berufung können die unrichtige Rechtsanwendung und die unrichtige Feststellung des Sachverhalts geltend gemacht werden (Art. 310 ZPO). In der schriftlichen Berufungsbegründung (Art. 311 Abs. 1 ZPO) ist hinreichend genau aufzuzeigen, inwiefern der erstinstanzliche Entscheid in den angefochtenen Punkten als fehlerhaft zu betrachten ist bzw. an einem der genannten Mängel leidet. Das setzt (im Sinne einer von Amtes wegen zu prüfenden Eintretensvoraussetzung)

voraus, dass der Berufungskläger die vorinstanzlichen Erwägungen bezeichnet, die er anfecht, sich argumentativ mit diesen auseinandersetzt und mittels genügend präziser Verweisungen auf die Akten aufzeigt, wo die massgebenden Behauptungen, Erklärungen, Bestreitungen und Einreden erhoben wurden bzw. aus welchen Aktenstellen sich der geltend gemachte Berufungsgrund ergeben soll. (vgl. BGE 141 III 569 E. 2.3.3; BGE 138 III 374 E. 4.3.1; BGer 5A_751/2014 vom 28. Mai 2015 E. 2.1). Was nicht oder nicht in einer den gesetzlichen Begründungsanforderungen entsprechenden Weise beanstandet wird, braucht von der Rechtsmittelinstanz nicht überprüft zu werden; diese hat sich – abgesehen von offensichtlichen Mängeln – grundsätzlich auf die Beurteilung der Beanstandungen zu beschränken, die in der schriftlichen Begründung formgerecht gegen den erstinstanzlichen Entscheid erhoben werden (vgl. BGE 142 III 413 E. 2.2.4 m.w.H.; BGer 5A_111/2016 vom 6. September 2016 E. 5.3).

2.2. Diesen Anforderungen genügt die Berufungsschrift des Klägers nicht. Er geht darin mit keinem Wort auf die – zutreffenden – vorinstanzlichen Erwägungen ein, wonach keine örtliche Zuständigkeit am Bezirksgericht Dietikon bestehe, da dem Kläger der Gerichtsstand nach Art. 26 ZPO nicht zur Verfügung stehe und ihm daher lediglich der allgemeine Beklagtengerichtsstand nach Art. 10 ZPO verbleibe, zumal eine Einlassung in der vorliegenden Konstellation ausgeschlossen sei (Urk. 9 E. 2.1 ff.). Stattdessen macht der Kläger Ausführungen dazu, weshalb die Unterhaltsbeiträge anzupassen seien. Auf die Berufung des Klägers ist daher nicht einzutreten.

3.1 Ergänzend ist festzuhalten, dass die vorliegende Situation mit bislang bereits vier erstinstanzlichen Gerichtsentscheiden (zwei im Kanton Zürich, zwei im Kanton Aargau) ohne inhaltliche Prüfung des Abänderungsbegehrens für den Kläger nachvollziehbar unbefriedigend ist. Es steht dem Obergericht des Kantons Zürich nicht zu, Entscheide eines Gerichts eines anderen Kantons zu überprüfen. Das wäre im Falle der rechtzeitigen Anfechtung der Entscheide Sache der zuständigen Rechtsmittelinstanz gewesen. Nachvollziehbar ist allerdings auch, dass der Kläger sich zu einer Anfechtung nicht veranlasst sah, weil er jeweils davon ausging, sein Begehren werde an das zuständige Gericht weitergeleitet. Inzwischen sind die Gerichte

am Wohnsitz des Beklagten und des Klägers auf die Klage nicht eingetreten. Die Vorinstanz ist nach ihrer zutreffenden Erwägung mit Blick auf die Voraussetzungen des Eintretens auf diese Klage an ihren Nichteintretensentscheid gebunden (Urk. 9 S. 4). Anzunehmen ist, dass die Gerichte im Kanton Aargau dies gleich beurteilen würden. Eine erneute Weiterleitung bzw. Überweisung der Klage macht deshalb keinen Sinn. Ob die Vorinstanz in ihrem ersten Entscheid vom 25. Februar 2026 (Urk. 2/1) zu Recht auf die Klage nicht eintrat, ohne eine allfällige Einlassung des Beklagten abzuwarten, kann offen bleiben. Das Gericht am Wohnsitz des Beklagten hätte aber (mutmasslich) auf eine neue Abänderungsklage des Klägers einzutreten (Art. 10 Abs. 1 lit. a ZPO). Aus Sicht des Klägers dürfte es daher zielführend sein – allenfalls unter Inanspruchnahme einer rechtskundigen Beratung bzw. Vertretung –, am zuständigen Gericht am Wohnsitz des Beklagten erneut eine Abänderungsklage zu erheben.

3.2 Der Kläger kommt in seiner Berufungseingabe (Urk.8) nicht auf sein Anliegen betreffend die Sistierung einer Betreuung (mutmasslich für Unterhaltsrückstände) zurück (vgl. Urk. 2/2 S. 2). Da die Abänderung von Kinderunterhaltsbeiträgen zugunsten des Unterhaltspflichtigen frühestens am dem Zeitpunkt der Klageeinreichung wirkt (BSK ZGB I-Fountoulakis, Art. 286 N 7b), wäre eine entsprechende Klage (die richtigerweise am Betreuungsort einzuleiten wäre, Art. 85a Abs. 1 SchKG) allerdings auch kaum aussichtsreich.

4.1. Umständehalber sind für den vorliegenden Entscheid keine Kosten zu erheben.

4.2. Für das zweitinstanzliche Verfahren sind keine Parteientschädigungen zuzusprechen, dem Kläger zufolge seines Unterliegens (Art. 106 Abs. 1 ZPO), dem Beklagten (und Berufungsbeklagten) mangels relevanter Umtriebe (Art. 95 Abs. 3 ZPO).

Es wird beschlossen:

1. Auf die Berufung wird nicht eingetreten.

2. Es werden keine Kosten erhoben
3. Für das Berufungsverfahren werden keine Parteientschädigungen zugesprochen.
4. Schriftliche Mitteilung an die Parteien, an den Beklagten unter Beilage eines Doppels von Urk. 8, sowie an die Vorinstanz, je gegen Empfangsschein; ferner an das Bezirksgericht Aarau zur Kenntnisnahme.

Die erstinstanzlichen Akten gehen nach unbenütztem Ablauf der Rechtsmittelfrist an die Vorinstanz zurück.

5. Eine **Beschwerde** gegen diesen Entscheid an das Bundesgericht ist innert **30 Tagen** von der Zustellung an beim Schweizerischen Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, einzureichen. Zulässigkeit und Form einer solchen Beschwerde richten sich nach Art. 72 ff. (Beschwerde in Zivilsachen) oder Art. 113 ff. (subsidiäre Verfassungsbeschwerde) in Verbindung mit Art. 42 des Bundesgesetzes über das Bundesgericht (BGG).

Dies ist ein Endentscheid im Sinne von Art. 90 BGG. Es handelt sich um eine vermögensrechtliche Angelegenheit. Der Streitwert übersteigt Fr. 30'000.–. Die Beschwerde an das Bundesgericht hat keine aufschiebende Wirkung. Hinsichtlich des Fristenlaufs gelten die Art. 44 ff. BGG.

Zürich, 26. Juni 2026

Obergericht des Kantons Zürich
I. Zivilkammer

Die Gerichtsschreiberin:

MLaw N. Paszehr

versandt am:
fh